

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 4/07 B

L 2 R 466/06 (Thüringer LSG)
S 19 RA 608/04 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann und
Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 16. November 2006 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR mit Urkunde vom 14.9.1973 der akademische Grad eines "Diplom-Physikers" verliehen. Vom 1.8.1973 bis über den 30.6.1990 hinaus war er - mit Unterbrechung durch den Wehrdienst - bei dem VEB C. Z. J. beschäftigt. Er war weder der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR beigetreten noch in ein Versorgungssystem einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 1.8.1973 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 1.12.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.2.2004). Das Sozialgericht Altenburg hat die vom Kläger erhobenen Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen abgewiesen (Urteil vom 24.3.2006). Das Thüringer Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 16.11.2006) und dem Kläger Kosten des Verfahrens in Höhe von 600,00 € auferlegt.
- 4 Mit der Beschwerde greift der Kläger die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG an.

II

- 5 1. Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) keinen Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ausreichend dargelegt bzw bezeichnet.
- 6 Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt, aus welchem der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe die Zulassung der Revision geboten sein könnte. Er beruft sich insoweit weder auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) noch auf eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) noch auf einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). In seiner Beschwerdebegründung legt er vielmehr dar, warum aus seiner Sicht die Beschäftigungszeiten als Diplom-Physiker beim VEB C. Z. J. als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech zu bewerten seien. Er macht damit geltend, dem Urteil des LSG könne in der Sache nicht gefolgt werden. Die Behauptung, das LSG habe in der Sache unrichtig entschieden, ist aber nicht geeignet, um



die Zulassung der Revision zu erreichen (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33*).

- 7 Auch soweit sich der Kläger gegen die Auferlegung von Kosten gemäß § 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG wendet, liegt hierin kein Grund, der gemäß § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.
- 8 2. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

